

**Neufassung der  
Grillplatzordnung  
ab 01.01.2024  
Für die Benutzung der Grillanlage sind folgende  
Regeln zu beachten:**

**1.**

Die Benutzung der Grillanlage ist nur nach vorheriger Reservierung über das Amt Achterwehr zulässig und entgeltpflichtig; die Höhe ergibt sich aus der Entgeltordnung.

Der Betrag ist an die Amtskasse Achterwehr zu entrichten.

**Das Entgelt ist mit der Terminzusage fällig.**

Die Reservierungsbestätigung (Rechnung) ist am Tag der Nutzung mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Absage des Termins aufgrund von schlechten Witterungsverhältnissen ist eine Bearbeitungsgebühr von **5,00 Euro** zu zahlen.

**2.**

Das Befahren der Grillplatzanlage mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet.

Die Zuwegung und der vor dem Grillplatz vorbeiführende Wander- und Radweg sind grundsätzlich von parkenden Autos freizuhalten, ebenso ist das Parken auf den danebenliegenden Grasflächen nicht erlaubt.

**3.**

Zelte zwecks Übernachtung dürfen auf dem Gelände der Grillplatzanlage nicht aufgestellt werden. Die Benutzung des Grillplatzes ist bis 20.00 Uhr gestattet.

**4.**

Vermeiden Sie bitte jeden unnötigen Lärm und nehmen Sie dadurch Rücksicht auf andere Besucher. Die Benutzung von Beschallungs- und externen Verstärkeranlagen ist nur im Rahmen der üblichen Zimmerlautstärke gestattet. **Ein Stromanschluss ist vorhanden. Stromkabel sind mitzubringen.**

**5.**

Feuer darf nur auf der dafür vorgesehenen Feuerstelle entzündet werden. Die Feuerstelle darf erst dann verlassen werden, wenn Feuer und Glut vollkommen gelöscht sind.

**6.**

Bitte helfen Sie mit, die Grillanlage sauber zu halten. Werfen Sie deshalb Abfälle nur in die Papierkörbe. Behandeln Sie alle Einrichtungen schonend, damit Beschädigungen vermieden werden. Hinterlassen Sie bitte dem Nächsten den Grillplatz so sauber, wie auch Sie ihn vorfinden möchten. Ist der Grillplatz nicht benutzbar, ist dieses vom Nutzer bei der Gemeinde Westensee nachzuweisen.

**7.**

Wenn Sie Ihren Hund mitbringen, dann ist er ständig an der Leine zu führen.

**8.**

Bitte unterlassen Sie jede leichtsinnige, unsachgemäße oder missbräuchliche Benutzung der Einrichtungen, sie ist mit großen Gefahren verbunden. Mutwilliges Zerstören der Einrichtungsgegenstände ist rücksichtslos gegenüber den nächsten Besuchern und kann auch Sie gefährden. Für entstandene Schäden haftet der Verursacher.

**9.**

Auf dem Grillplatz ist es verboten, Einweg-Plastikgeschirr zu benutzen.

**10.**

Beschädigungen oder Mängel an der Grillanlage sind umgehend bei der Gemeinde Westensee über das Amt Achterwehr zu melden. Für weitere Fragen steht Ihnen das Amt Achterwehr, Tel. 04340/409-000 gerne zur Verfügung.

**11.**

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach der Entgeltordnung ist die Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die der Gemeinde bzw. dem Amt Achterwehr im Rahmen der Reservierungsanfrage bekannt werden, entsprechend der Regelungen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetzes LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. 2018, S. 162) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2014 (GVOBl. 2014 S. 1058)), in der jeweils gültigen Fassung zulässig.
2. Die Gemeinde bzw. das Amt Achterwehr sind befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von der nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Entgeltordnung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach der Entgeltordnung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Westensee, den 15.12.2023

**Gemeinde Westensee**  
Der Bürgermeister

